

Bürgertelefon Landratsamt Haßberge

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Coronavirus

Stand **22.03.2020 11:00** Uhr

GRUNDLEGENDE „REGEL“: Kontaktpersonen von Kontaktpersonen sind zunächst zu vernachlässigen!

1. Wo und wie lange gilt die Ausgangsbeschränkung?

Die Ausgangsbeschränkung gilt für das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern und läuft vorerst ab Samstag, 21.03.2020, 0:00 Uhr bis zum Freitag, 03.04.2020, 24.00 Uhr.

2. Darf ich meine Wohnung/mein Haus trotz Ausgangsbeschränkung verlassen?

In der Zeit der Ausgangsbeschränkung ist das Verlassen der Wohnung/des Hauses nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Diese wären insbesondere:

a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,

b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. **Arztbesuch**, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und **Physiotherapeuten im Notdienst, aber nicht: Logopädie und Ergotherapie**),

c) **Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs** (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,

d) der **Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen** (außerhalb von Einrichtungen) und die **Wahrnehmung des Sorgerechts** im jeweiligen privaten Bereich.

- e) die **Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen**,
- f) die **Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis**,
- g) **Sport und Bewegung an der frischen Luft**, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
- h) Handlungen zur Versorgung von Tieren (**z.B. Gassi gehen mit dem Hund**).

3. Wo finde ich Fallbeispiele zur Ausgangsbeschränkung?

Häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die vorläufige Ausgangsbeschränkung finden Sie unter dem Link **des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php?fbclid=IwAR2wcxD0y3WaL2RkAE7DfuWqQ_WDM3AoLw2cDTaIKkvz2CkgYSYDaMGYR9M

4. Wie werden Verstöße gegen Ausgangsbeschränkung geahndet?

Verstöße gegen die Ausgangsbeschränkung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

5. Wird die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung kontrolliert?

Es finden Kontrollen durch die Polizei statt. Im Falle einer Kontrolle ist der triftige Grund für das Verlassen der Wohnung/des Hauses (siehe Nr. 2) durch den Betroffenen glaubhaft zu machen, z.B. durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers, medizinische Verordnung oder Rezept, Betreuerausweis.

6. Wo im Landkreis haben wir bestätigte Corona-Fälle?

Wir haben im Landkreis Haßberge aktuell **18 bestätigte Coronavirus Fälle.**

Weitere begründete Verdachtsfälle werden aktuell überprüft.

7. Wo kann ich mich über die allgemeine Corona-Lage im Landkreis Haßberge informieren?

Zur allgemeinen Lage im Landkreis können Sie sich an das **Bürgertelefon des Landratsamtes** Haßberge unter der Nummer 09521/27-600 wenden. Das Bürgertelefon ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen, sowie

Samstag und Sonntag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Zudem veröffentlichen wir aktuelle Hinweise auf der **Internetseite des Landkreises Haßberge** unter www.hassberge.de

Das Bürgertelefon des Landratsamtes Haßberge ist eine Einrichtung für die Landkreis-Bürger. Bürger aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten erhalten Auskunft zur dortigen Corona-Lage bei ihrem zuständigen Landratsamt bzw. ihrer zuständigen kreisfreien Stadt. Deshalb können Anrufe von Bürgern, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Haßberge haben, grds. nicht abgewickelt werden.

8. Wo kann man sich über die Krankheit informieren?

Das Bürgertelefon des Landratsamt Haßberge ist personell nicht in der Lage , Informationen zum Coronavirus an sich zu beantworten.

Das Landratsamt Haßberge hat auf seiner Homepage Informationen zum Coronavirus eingestellt.

Es ist zudem möglich, sich auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter

www.lgl.bayern.de

oder

auf der Seite des Robert Koch-Institutes unter

www.rki.de

zu informieren

Wenn allgemeine Fragen zum Coronavirus bestehen, gibt es auch die Möglichkeit, sich telefonisch unter der Nummer 09131/68085101 an die Corona-Hotline vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu wenden. Bei Symptomen einer Erkrankung wenden Sie sich entweder telefonisch an ihren Hausarzt, oder außerhalb der Sprechzeiten unter der Nummer 116117 an die Kassenärztliche Vereinigung Bayern. Dort erhalten Sie Auskunft über eine Testung bzw. das weitere Vorgehen.

9. Sind Schulen oder Kindergärten im Landkreis wegen dem Coronavirus geschlossen?

Es wurde angeordnet, dass ab dem Montag, 16.03.2020, bis zum 19.04.2020 sämtliche Schulen und Kindergärten im Freistaat Bayern, und somit auch im Landkreis Haßberge, geschlossen werden.

Für **dringende Fragen** von Eltern und Lehrkräften hat das Kultusministerium eine **Hotline** eingerichtet, die werktags von **7:30 Uhr bis 18:00 Uhr** und **am Sonntag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** besetzt ist: Coronavirus-Telefon-Hotline des Bayerischen

10. Gibt es eine Notbetreuung für Schüler und Kindergarten-/Krippenkinder?

An den Schulen und Kindergärten wird eine Notbetreuung eingerichtet. Die Nutzungsmöglichkeit dieser Notbetreuung unterliegt allerdings bestimmten Voraussetzungen. Aus diesem Grund muss bei Bedarf vorab unbedingt mit der Schule/dem Kindergarten (telefonisch oder per E-Mail) **Verbindung aufgenommen werden.**

Wer wird betreut:

- Kindergartenkinder und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6
 - Die **keine Krankheitssymptome** aufweisen
 - Die **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** stehen/**standen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Symptome aufweist**
 - Die sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben, **oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.**

Aber nur, wenn beide Erziehungsberechtigten, oder bei Alleinerziehenden der alleinerziehende Elternteil, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind/ist.

Dazu zählen:

-Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Versorgung des Betriebs dienen, wie z.B.

- Arzt- und Pflegepersonal in Krankenhäusern und Arztpraxen (auch Zahnarzt)

- Apotheken

- **Gesundheitsämter**

- **Kassenärztliche Vereinigung**

- **Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung**

- Hausmeister u. sonstiges Versorgungspersonal (z.B. Krankenhausküche)

- **Reinigungspersonal**

- Verwaltung und Management

- Mitarbeitende von Krankenkassen, nach Bestätigung des Arbeitgebers

!!!! Hier besteht ab Montag, 23.03.2020 die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn nur ein Elternteil in diesem Bereich tätig ist!!!

-Alle Tätigkeiten (Pflege, Betreuung und Betriebserhaltung)in Einrichtungen der stationären Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kindeswohlsichernden Kinder- und Jugendhilfe und dem

**Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen /
Notrufe, Interventionsstellen)**

**!!!! Hier besteht ab Montag, 23.03.2020 die Berechtigung zur
Notbetreuung schon dann, wenn nur ein Elternteil in diesem Bereich tätig
ist!!!!**

**- Alle Tätigkeiten in Einrichtungen der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe
(Betreuung und Betriebserhaltung; auch Kita-Personal!)**

**-Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der
nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz)
und der Versorgung des Betriebs dienen**

**-Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit
und Ordnung (insbesondere Sicherheitsbehörden) dienen, z.B. Polizei**

**-Tätigkeiten bei Versorgungsbetrieben (Strom, Gas, Wasser,
Telekommunikation, Post, Verkehrsbetriebe, Tankstellen)**

**-Tätigkeiten bei Entsorgungsbetrieben (z.B. Müllabfuhr), die unabdingbar
sind**

-Tätigkeiten in der Lebensmittelversorgung:

- Lebensmittelproduktion
- Lebensmitteltransport
- Lebensmittelhandel (Supermärkte, Bäckereien, Metzgereien)
- Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung (z.B. Fleischuntersuchungen
an Schlachthöfen, Tiergesundheitsuntersuchungen (TGU),
Zertifizierungstätigkeiten, Importkontrollen)

**- Tätigkeiten im Personen – und Güterverkehr (z.B. Lkw-Fahrer, Zugführer,
Piloten, Fluglotsen)**

**- Tätigkeiten im Bereich Medien (insbesondere Nachrichten- und
Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation, z.B.
Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen Freizeit-Magazine)**

-Alltagsrelevante Versorgung:

- Banken
- Drogerien

**-Zentrale Stellen, die die Handlungsfähigkeit von Staat, Justiz und
Verwaltung sicherstellen**

Wann wird betreut:

- während der regulären Unterrichts-/Betreuungszeit des Kindes
- weitere Betreuungszeiten sind unterschiedlich und müssen individuell bei der Schule/dem Kindergarten erfragt werden.

Ob das Kind mit dem (regulären) Schulbus fahren kann, ist bei der Schule oder beim Busunternehmen zu erfragen.

Häufig gestellte Fragen zur Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter dem Link <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php>.

11. Muss mich mein Arbeitgeber freistellen, wenn ich bei meinen Kindern, die von der Schule daheimbleiben, bleibe?

Hier gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Der Arbeitgeber muss den Mitarbeiter nicht freistellen. Die Frage der Freistellung muss individuell mit dem Arbeitgeber geklärt werden. Informationen, bzw. weiterführende Informationen für die Arbeitgeber sind in der Nr. 35 dieser FAQ's dargestellt.

12. Gibt es Verhaltensregeln für Beschäftigte in Schulen, Kindergärten/Tagesstätten, die über Dritte Kontakt zu Infizierten oder Kontaktpersonen hatten?

Die allgemeinen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Es gelten die Verhaltensregeln der Einrichtungen. Diese sind bei der Leitung der Einrichtung zu erfragen.

13. Wer legt die Quarantäne (=häusliche Isolation) fest?

Die Quarantäne (häusliche Isolation) wird durch das Gesundheitsamt angeordnet. Dazu wird der Betroffene vom Gesundheitsamt kontaktiert.

Weitere Informationen www.rki.de/covid-19

Die Quarantäne dient dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus. Sie ist eine zeitlich befristete Absonderung von ansteckungsverdächtigen Personen oder von Personen, die möglicherweise das Virus ausscheiden. Die Quarantäne soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern.

Die Anordnung einer Quarantäne ist in Deutschland im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne stellen eine Straftat dar und können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ausländischen Staatsbürgern wird außerdem empfohlen, ihre Botschaft über die Quarantäne- Anordnung zu informieren.

14. Wer muss in Quarantäne (häusliche Isolation)?

Quarantäne wird angeordnet bei:

- Personen mit begründetem Verdacht
 - direkter Kontakt mit Infizierten
 - Aufenthalt in Risikogebiet mit Symptomen

15. Arbeiten die Krankenhäuser/Arztpraxen normal?

Die Krankenhäuser und Arztpraxen arbeiten unter höheren Hygieneanforderungen. Wichtig ist, dass Personen nicht unangemeldet in die Hausarztpraxen oder ins Krankenhaus gehen dürfen. Dies gilt insbesondere bei Krankenhäusern für Besucher. Patienten mit begründetem Verdacht sollen dringend den Fahrdienst/Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung kontaktieren. Die Nummer ist 116117.

Bürger, die aufgrund Corona verdächtiger Symptome den Arzt oder das Krankenhaus kontaktieren wollen, **müssen unbedingt vorher den Arzt oder das Krankenhaus anrufen und darauf hinweisen, dass sie Corona verdächtige Symptome bei sich festgestellt haben.**

16. Wo muss ich mich melden wenn ich glaube, dass ich den Coronavirus habe?

Das Bürgertelefon ist nicht der Ansprechpartner für derartige Meldungen.

Bei Symptomen einer Erkrankung wenden Sie sich entweder telefonisch an ihren Hausarzt, oder außerhalb der Sprechzeiten unter der Nummer 116117 an die Kassenärztliche Vereinigung Bayern. Dort erhalten Sie Auskunft über eine Testung bzw. das weitere Vorgehen.

Falls ein begründeter Verdacht besteht ist direkt bei der Nummer 116117 anzurufen (nicht erst beim Hausarzt).

Das Gesundheitsamt testet nur in Einzelfällen. Wichtig ist auch, dass Personen nicht,

17. Wer wird auf Corona getestet; wann wird man getestet; wo wird man getestet?

Grundsätzlich werden nur noch Personen mit Symptomen getestet. Bei Symptomen einer Erkrankung wenden Sie sich entweder telefonisch an ihren Hausarzt, oder außerhalb der Sprechzeiten unter der Nummer 116117 an die Kassenärztliche Vereinigung Bayern. Dort erhalten Sie Auskunft über eine Testung bzw. das weitere Vorgehen.

18. Fahren Bus und Bahn im Landkreis Haßberge normal?

Die Busfahrpläne werden auf Ferienpläne umgestellt.

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Fahrpläne ab Mittwoch, den 18.03.2020 bis voraussichtlich Sonntag, den 19.04.2020, von Schulplänen auf Ferienpläne umgestellt. Das bedeutet, dass alle mit S und V01 gekennzeichneten Fahrten in den Fahrplänen nicht mehr bedient werden.

Die Regelung gilt für den Bedienungsbereich des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN), den ausbrechenden Verkehr Richtung Schweinfurt, Bad Königshofen, Coburg und Bamberg.

Zum Schutz des Fahrpersonals sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Ein- und Ausstieg nur an der hinteren Tür
- Kein Fahrscheinverkauf in den Bussen
- Bitte halten Sie Abstand zum Fahrpersonal

Fahrscheine werden im Bus bis auf weiteres nicht verkauft. Dennoch gilt die Fahrscheinpflicht!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihren Linienbetreiber/ an Busunternehmen.

Reisebusreisen sind jedoch untersagt.

19. Werden im Landkreis wegen der Corona-Gefahr Veranstaltungen abgesagt; wer gibt vor, welche Veranstaltung abgesagt wird?

Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit untersagt. Dies erstreckt sich ausdrücklich auch auf Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Termine zur Blutspende sind von diesem Verbot ebenfalls nicht erfasst und finden statt.

20. Funktioniert die Versorgung im Landkreis Haßberge?

Die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis mit Lebensmitteln funktioniert ohne Beeinträchtigungen. Die sonstigen Geschäfte und die Gastronomie müssen sich ab Mittwoch den 18.03.2020 an die Einschränkungen der Bayerischen Staatsregierung halten. In den FAQ's Nrn. 36 - 38 wird hierauf näher eingegangen.

21. Wo bekomme ich Hilfe? Wie kann ich helfen?

Bei **Symptomen** einer Erkrankung wenden Sie sich entweder telefonisch an ihren Hausarzt, oder außerhalb der Sprechzeiten unter der Nummer 116117 an die Kassenärztliche Vereinigung Bayern. Dort erhalten Sie Auskunft über eine Testung bzw. das weitere Vorgehen.

Wenn **allgemeine Fragen zum Coronavirus** bestehen, wenden Sie sich bitte unter der Tel.Nr. 09131/68085101 an die Corona-Hotline des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Zur **Lage im Landkreis Haßberge** können Sie sich an das Bürgertelefon des Landratsamtes Haßberge unter der Nummer 09521/27600 wenden. Das Bürgertelefon ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie Samstag und Sonntag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu erreichen. Zudem veröffentlichen wir aktuelle Hinweise jeweils auf der Internetseite des Landkreises Haßberge unter www.hassberge.de

Aktuell gibt es vom Landratsamt Haßberge keine Planungen zum Einsatz hilfewilliger Personen. Vorrangig sollte sich um die eigenen Angehörigen oder Nachbarn gekümmert werden, wenn diese hilflos sind. Darüber hinaus hilfewillige Personen sollen sich bei den Hilfsorganisationen wie Rotes Kreuz, Feuerwehr oder THW melden und dort ihre Hilfe anbieten.

22. Wird die Einhaltung der Quarantäne/häuslichen Isolation überwacht?

Das Gesundheitsamt ordnet im Einzelfall die Quarantäne/häusliche Isolation an. Jede betroffene Person wird täglich vom Gesundheitsamt, in der Regel telefonisch, kontaktiert. Neben der Abfrage des gesundheitlichen Zustandes dient der Anruf auch der Kontrolle, ob die angeordnete Quarantäne eingehalten wird. Bestehen Zweifel, dass sich die betroffene Person nicht an die Quarantänenvorgaben hält, kann die Einhaltung der Vorgaben durch die Polizei überprüft werden.

23. Wo kann man sich beproben lassen?

Der Standort wird nach dem aktuellen Bedarf lageabhängig variabel bestimmt, d.h. die Station kann abgezogen und an einem anderen Platz aufgebaut werden, oder es können weitere Stationen eingerichtet werden. Bei einer Beprobung wird der Standort der Probenahme-Einrichtung dem Betroffenen entsprechend mitgeteilt.

24. Kann man sich auf eigenen Wunsch spontan beproben lassen?

Nein. Es werden ausdrücklich nur Personen beprobt, denen ein verbindlicher Termin unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort zur Beprobung mitgeteilt wurde.

25. Wer teilt das Ergebnis der Beprobung mit, wie lange kann dies dauern?

Verläuft der Test **positiv** (Infektion hat stattgefunden), erhält das **Gesundheitsamt** vom Labor eine unmittelbare Information und kontaktiert umgehend den Betroffenen. Die Auswertung und Mitteilung positiver Testergebnisse kann bis zu **1 Woche** dauern.

Die Mitteilung der **negativen** (keine Infektion festzustellen) Testergebnisse wird nachrangig mitgeteilt, weshalb es bis zu **2 Wochen** dauern kann, bis ein negatives Testergebnis durch die probenehmende Stelle mitgeteilt wird.

26. Was sind Kontaktpersonen?

Kontaktpersonen sind Personen die mit einer infizierten Person in engem Kontakt waren oder unbeabsichtigt in direktem Kontakt mit einer infizierten Person gewesen sein können.

Keine Kontaktpersonen sind Dritte, bei denen ein direkter/enger Kontakt zu einer infizierten Person auszuschließen ist oder bei denen ein unbeabsichtigter Kontakt mit einer infizierten Person unwahrscheinlich ist.

27. Bekommt man eine Bestätigung (für den Arbeitgeber), wenn das Gesundheitsamt eine häusliche Isolation angeordnet hat?

Ja, man bekommt auf Wunsch vom Gesundheitsamt eine Bestätigung. Diese wird in der Regel per E-Mail versendet.

28. Kommt es zur Schließung von öffentlichen Einrichtungen wie, Büchereien, Schwimmbädern, öffentlichen Sportstätten?

Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, **ist** untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Wettannahmestellen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

29. Kann der Hausarzt wegen Corona krankschreiben?

Der Hausarzt kann bei Vorliegen der Symptome krankschreiben.

Betroffene dürfen nicht unangemeldet in die Hausarztpraxen gehen. Sie müssen unbedingt vorher den Arzt anrufen und darauf hinweisen, dass sie Corona verdächtige Symptome bei sich festgestellt haben.

30. Welche sind die typischen Corona-Symptome?

Eine verbindliche und abschließende Aufzählung der Corona-Symptome gibt es nicht. Im Wesentlichen handelt es sich um Symptome von Erkältungskrankheiten. Es ist möglich, sich zu den Symptomen auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter

www.lgl.bayern.de Tel. 09131/68085101

oder auf der Seite des Robert Koch-Institutes unter

www.rki.de

zu informieren.

31. Hat die Corona-Lage Auswirkungen auf den Dienstbetrieb im Landratsamt ?

Das Landratsamt Haßberge ist ab Mittwoch, 18. März 2020 bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Dies gilt auch
- für die Außenstellen der Zulassungsbehörden in Ebern und Hofheim,

- für die Zulassungs-/Fahrerlaubnis-/Straßenverkehrsbehörde in Haßfurt, Am Ziegelbrunn,
- für die Geschäftsstelle von Kreisjugendring/Jugendpflege in der Promenade in Haßfurt,
- für die Tiefbauverwaltung und die Geschäftsstelle des Gartenbaus in der Uchenhofener Straße in Haßfurt,
- für die Kreisentwicklung am Tränkberg in Haßfurt sowie
- für das Gesundheitsamt und den Abfallwirtschaftsbetrieb in der Zwerchmaingasse in Haßfurt.

Bei nicht aufschiebbaren und dringlichen Anliegen können Termine mit dem jeweiligen Sachbearbeiter telefonisch, beziehungsweise per E-Mail vereinbart werden.

Auch die Rathäuser in den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Haßberge sind ab Mittwoch, 18. März 2020 aus demselben Grund bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen.

Die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger werden selbstverständlich auch weiterhin bearbeitet. Allerdings wird hierfür um telefonische oder schriftliche (z. B. per E-Mail) Kontaktaufnahme gebeten.

Ziel dieser Maßnahme ist es, für die Bürgerinnen und Bürger weiter uneingeschränkt handlungsfähig zu bleiben, indem das Risiko der Weiterverbreitung des Corona-Virus minimiert wird.

32. Wie ist speziell der Dienstbetrieb in der Zulassungsstelle/Führerscheinstelle in Haßfurt geregelt?

Es besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin in der Zulassungs- bzw. Führerscheinstelle vereinbaren. Es werden momentan Termine im 15-Minuten-Rhythmus vergeben. Die Bürger werden gebeten, zum vereinbarten Termin vor dem Haupteingang zu warten. Der Einlass wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt. Es darf sich immer nur eine Person in der Zulassungs- bzw. Führerscheinstelle aufhalten. Nach Verrichtung der entsprechenden Tätigkeiten werden die Personen von den Mitarbeitern wieder nach draußen begleitet.

Tel.Nr. Zulassungsstelle: 09521/27-131

Tel.Nr. Führerscheinstelle: 09521/27-121

33. Wird dem Betroffenen das Ende der angeordneten Quarantäne/häuslichen Isolation mitgeteilt ?

Das Gesundheitsamt teilt dem Betroffenen mit, wenn die angeordnete Quarantäne/häusliche Isolation aufgehoben wird. Dies geschieht im Rahmen der täglichen Anrufe durch das Gesundheitsamt.

34. Gibt es Einschränkungen der Besuchsrechte für Krankenhäuser und Pflege- und Behinderteneinrichtungen?

Aufgrund der erlassenen Ausgangsbeschränkung dürfen Bewohner in Alten- und Pflegeheimen nur noch besucht werden, wenn sie im Sterben liegen.

Besuche im Krankenhaus sind nur noch in drei Fällen erlaubt:

- a) bei Sterbefällen,
- b) für Eltern, die ihr krankes Kind sehen wollen, und
- c) für Väter, die ihr neugeborenes Kind und die Mutter besuchen.

35. Gibt es Informationen für Unternehmer und Arbeitgeber?

Unternehmen stehen vor der Herausforderung, die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zu bewältigen. Fallen Mitarbeiter*innen aus oder muss Kurzarbeit angeordnet werden, stellen sich außerdem arbeitsrechtliche Fragen. Für derartige Fragen hat das Landratsamt auf der Sonderseite

<https://www.wirtschaftsraum-hassberge.de/corona>

Informationen hinterlegt.

Auf der Seite der Handwerkskammer Unterfranken sind hierzu unter dem Link <https://www.hwk-ufr.de/coronavirus> weitere Hinweise, bzw. FAQ's eingestellt.

Weiterhin sind auf dem Infoportal "Coronavirus der IHK Würzburg-Schweinfurt" unter dem Link www.wuerzburg.ihk.de/coronavirus weitere Hinweise eingestellt.

36. Kommt es zu Einschränkungen in der Geschäftswelt?

Die Geschäftswelt erfährt nach den Vorgaben der Staatsregierung stellenweise Einschränkungen.

Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art, außerdem Bau- und Gartenmärkte sowie Friseurbetriebe.

Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der

Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die benannten Ausnahmen erlaubt.

Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern die ausgenommene Öffnung gestattet, so sind die Öffnungszeiten für die Geschäfte abweichend von § 3 LadSchlG:

a. an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr

b. an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.

Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Auf der Seite der Handwerkskammer Unterfranken sind hierzu unter dem Link <https://www.hwk-ufr.de/coronavirus> weitere Hinweise, bzw. FAQ's eingestellt.

Weiterhin sind auf dem Infoportal "Coronavirus der IHK Würzburg-Schweinfurt" unter dem Link www.wuerzburg.ihk.de/coronavirus weitere Hinweise eingestellt.

37. Kommt es zu Einschränkungen in der Gastronomie?

Im Zuge der erlassenen Ausgangsbeschränkung durch die Bayer. Staatsregierung wird die Gastronomie in Bayern komplett heruntergefahren und beschränkt sich lediglich auf die Möglichkeiten **TO GO (ohne Sitzmöglichkeit am Abgabeort), Drive In und Lieferdienste**.

38. Kommt es zu Einschränkungen bei Hotels und Beherbergungsbetrieben?

Der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.

39. Werden die im Landkreis Haßberge anstehenden Stichwahlen durch Corona beeinträchtigt?

Die Stichwahlen am 29. März 2020 werden aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt. Hierzu werden allen Wahlberechtigten automatisch, ohne Antrag die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen zugesendet.

Stichwahlen sind notwendig in den Gemeinden Ehlshach, Stettfeld, Pfarrweisach

40. Kommt es zu Einschränkungen im Job-Center?

Aufgrund der aktuellen Lage schließt vorübergehend auch das Jobcenter des Landkreises Haßberge für den Publikumsverkehr ab Mittwoch, 18. März 2020.

Eine Arbeitslosmeldung kann telefonisch unter 09521/929-885 erfolgen.

Auch andere Anliegen können telefonisch oder per Fax mitgeteilt werden, Fax-Nr. 09521/929913-351.

Arbeitgeber können sich an die gebührenfreie Hotline wenden: 0800 4 555 20 (gebührenfrei) klären.

Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt im Jobcenter bleibt nur für finanzielle Notfälle bestehen. Notfallnummer: 09521/929-885

Anträge und sonstige Dokumente können formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden oder per E-Mail an: Jobcenter-Hassberge@jobcenter-ge.de gesendet oder über www.Jobcenter.digital gestellt werden.

41. Werden meine Restmüll-, Bio-, Altpapiertonne und die Gelbe Tonne weiterhin geleert?

Die Abholung der Restmüll-, Biomüll-, Altpapiertonne und der Gelben Tonne ist gewährleistet. Haushalte, die über keine Gelbe Tonne verfügen, sammeln bitte vorübergehend restentleerte Verkaufsverpackungen in haushaltsüblichen Kunststoffsäcken und stellen die zugeschnürten Säcke am Abfuhrtag der Gelben Tonne vor dem Grundstück zur Straßensammlung bereit. Weitere Informationen zur Abfallwirtschaft sind auf der Homepage www.awhas.de zu finden.